

Wir begrüßen Sie bei der **Progress-Werk Oberkirch AG** und
hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.
Zur Sicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter wurden die folgenden
Richtlinien erstellt.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- 1** Verantwortung des beauftragten Unternehmers
- 2** Anmeldung bei Arbeitsbeginn und Abmeldung beim Verlassen des Betriebsgeländes
- 3** Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- 4** Freigabe von Anlagen, Heißarbeiten
- 5** Transportarbeiten / Umgang mit PWO eigenen Gerätschaften, Maschinen und Fahrzeugen
- 6** Umweltschutz
- 7** Ordnung, Sauberkeit und soziale Einrichtungen
- 8** Verhalten bei Schadensfällen / Arbeitsunfällen

1 Verantwortung des beauftragten Unternehmers

- Der beauftragte Unternehmer ist verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die zur Einhaltung der in diesem Dokument und in dem Dokument „Verhaltensregeln auf dem PWO-Gelände“ aufgeführten Richtlinien erforderlich sind. Die Mitarbeiter der Fremdfirma müssen mit diesen Richtlinien unterwiesen werden.
- Der beauftragte Unternehmer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Einhaltung der gültigen behördlichen Vorschriften und zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze seiner und der PWO-Mitarbeiter erforderlich sind.
- Führen mehrere Unternehmer gleichzeitig Arbeiten auf einer Baustelle aus, so ist jeder Unternehmer für seine eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Darüber hinaus kann von PWO ein externer Baustellenkoordinator für die Gesamtmaßnahme festgelegt werden. Der beauftragte Unternehmer hat den PWO-Betreuer rechtzeitig über die Beschäftigung von Subunternehmern zu informieren. In diesem Fall ist der beauftragte Unternehmer verantwortlich für die Weiterleitung und Einhaltung der PWO-Richtlinien durch den Subunternehmer und dessen Mitarbeiter.
- Ist der beauftragte Unternehmer selbst nicht auf der Baustelle anwesend, hat er seinen Vertreter zu bestimmen und diesen dem PWO-Betreuer schriftlich zu benennen.
- Der beauftragte Unternehmer ist verpflichtet für die einwandfreie sprachliche Verständigung zwischen ausländischen und deutschen Mitarbeitern zu sorgen, sofern er ausländische Mitarbeiter auf PWO-Gelände beschäftigt.
- Der beauftragte Unternehmer ist verpflichtet, auf PWO-Gelände nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines Sozialversicherungsausweises sind.
- Sachschäden und Diebstähle sind unverzüglich dem PWO-Betreuer zu melden. Diebstahl von PWO- oder Fremdfirmeneigentum wird zur Anzeige gebracht und mit Werksverbot geahndet. Für Sachschäden, die nicht nachweislich durch PWO-Mitarbeiter verursacht wurden, übernimmt PWO keine Haftung. Der beauftragte Unternehmer haftet für Schäden, die durch seine Mitarbeiter am Eigentum von PWO oder Dritten verursacht wurden.
- Baustellen auf oder neben Verkehrswegen sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) abzusperren und zu kennzeichnen.
- Es ist nicht erlaubt fremde Personen mitzubringen.
- Den Anweisungen des PWO-Betreuers bzw. des Baustellenkoordinators ist zur Einhaltung des reibungslosen Arbeitsablaufs und aus Sicherheitsgründen unbedingt Folge zu leisten. Der PWO-Betreuer, der PWO-Sicherheitsbeauftragte sowie der PWO-Umweltschutzbeauftragte sind befugt, Arbeiten des Unternehmers unverzüglich einzustellen, wenn die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter nicht gewährleistet ist oder ein Umweltschaden zu verhindern ist.

2 Anmeldung bei Arbeitsbeginn und Abmeldung beim Verlassen des Betriebsgeländes

- Der beauftragte Unternehmer oder sein Vertreter melden sich und ihre Mitarbeiter beim Betreten des Betriebsgeländes an der Pforte an und beim Verlassen des Geländes ab.
- Der Pförtner informiert den PWO-Betreuer, der sich während Ihres Aufenthaltes um Sie kümmern wird.
- Bei größeren oder mehrere Tage andauernden Arbeiten hat der beauftragte Unternehmer oder sein Vertreter an der Pforte die Anzahl der Mitarbeiter zu nennen, die an den jeweiligen Tagen bei PWO tätig sein werden.

3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Die PSA ist vom beauftragten Unternehmer für seine Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
- Der beauftragte Unternehmer hat vor Arbeitsaufnahme mit dem PWO-Betreuer Schutzmaßnahmen bezüglich der örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.

4 Freigabe von Anlagen, Heiarbeiten

- Eine Freigabe von Anlagen ist ausschlielich beim zustndigen PWO-Betreuer einzuholen. Eine Freigabe von Anlagen auf Zeitvereinbarung ist nicht zulssig.
- Heiarbeiten drfen nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgefhrt werden. Hierzu ist der **„Erlaubnisschein fr Schweien, Schneiden und verwandte Verfahren“** zu verwenden.
- Arbeiten an tragenden Bauteilen wie Sttzen, Quer- und Lngstrgern, Windverbnden, Dachbindern oder Kranbrckentrgern sind ohne vorherige Genehmigung der Abteilung Instandhaltung verboten.

5 Transportarbeiten / Umgang mit PWO eigenen Gertschaften, Maschinen und Fahrzeugen

- Das Be- oder Entladen sowie Transportarbeiten werden unter Anweisung und Verantwortung des beauftragten Unternehmers ausgefhrt, soweit bei Auftragsvergabe nichts anderes geregelt wurde.
- Das Benutzen von PWO eigenen Gertschaften, Maschinen und Fahrzeugen durch Mitarbeiter von Fremdfirmen bedarf der ausdrcklichen Genehmigung durch den PWO-Betreuer. Der beauftragte Unternehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass die hierfr vorgesehenen Mitarbeiter ausgebildet sind.

6 Umweltschutz

- Der beauftragte Unternehmer hat zu gewhrleisten, dass bei allen durchzufhrenden Ttigkeiten die umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- Smtliche Abflle oder Reststoffe sind vom beauftragten Unternehmer sachgerecht zu entsorgen, soweit bei Auftragsvergabe nichts anderes geregelt wurde. Bei Unterlassung lsst PWO die Entsorgung auf Kosten des beauftragten Unternehmers durchfhren.
- Abflle oder Schmutzwasser drfen nicht in den Waschbecken oder Toiletten entsorgt werden. Wasch- und Reinigungsmittel, die ber die PWO eigene Abwasseraufbereitungsanlage entsorgt werden, mssen vor der ersten Verwendung von PWO freigegeben werden.
- Reinigungsarbeiten an Baumaschinen, durch die die Durchlssigkeit der Kanalisation beeintrchtigt werden kann, drfen nicht durchgefhrt werden.
- Die Verwendung von Gefahrstoffen ist zu vermeiden.
Ist ihr Einsatz unumgnglich, so liegt die Verantwortung fr den ordnungsgemen Umgang beim beauftragten Unternehmer. Die zugehrigen Betriebsanweisungen gem Gefahrstoffverordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten.
Erforderliche Schutzmanahmen fr die PWO-Beschftigten sind mit dem PWO-Betreuer und ggf. mit der Sicherheitsfachkraft abzusprechen.
In Zweifelsfllen sind Einsatz und Entsorgung mit dem Umweltschutzbeauftragten abzusprechen.

7 Ordnung, Sauberkeit und soziale Einrichtungen

- Bau- und Montagematerialien drfen nur auf den vom PWO-Betreuer zugewiesenen Pltzen gelagert werden.
- Der beauftragte Unternehmer ist verpflichtet, den Arbeitsbereich sowie die sozialen Einrichtungen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzglich zu beseitigen.
- Fr persnliche Bedrfnisse stehen die vorhandenen sozialen und sanitren Einrichtungen zur Verfgung
- Gegen Entgelt knnen Mitarbeiter von Fremdfirmen das Angebot der PWO-Kantine nutzen.
- Gstekarten fr die Getrnke- und Vesperautomaten knnen ber den PWO-Betreuer erworben werden.

8 Verhalten bei Schadensfällen / Arbeitsunfällen

- Bei schweren Unfällen können Sie den Notruf unterfolgender Nummer erreichen:

	Sanitäter	Pforte
Durchwahl	222	300
Rufnummer	+49 7802 84-222	+49 7802 84-300

- Bei Austritt von umweltgefährdenden Stoffen ist deren Ausbreitung unverzüglich zu verhindern. Gelangen umweltgefährdende Stoffe in Gewässer, Kanalisation, Erdreich oder Luft, so ist sofort über den internen **Notruf 300** die Werksfeuerwehr zu alarmieren. Außerdem ist der PWO-Betreuer unverzüglich zu unterrichten.
- Bei Feuersalarm ist unbedingt den Anweisungen der Werksfeuerwehr Folge zu leisten.
- Die Erstversorgung von Verletzten und das Einweisen von Rettungsdiensten darf ausschließlich vom zuständigen PWO-Ersthelfer koordiniert werden. Er ist über den internen Notruf 222 erreichbar.
- Jeder Arbeitsunfall Ihrer Mitarbeiter, der eine medizinische Behandlung erfordert, ist unverzüglich dem PWO-Betreuer zu melden.
- Ist der Arbeitsunfall meldepflichtig, so ist eine Kopie der Unfallanzeige an die PWO-Sicherheitsfachkraft weiterzuleiten.